



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. Mai 2017

**Totalrevision der Gesetzgebung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht  
(kantonaies Bürgerrechtsgesetz, kBüG);  
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 8. Mai 2017 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi die Totalrevision der Gesetzgebung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (kantonaies Bürgerrechtsgesetz, kBüG) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

## **1 Ausgangslage**

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 210 vom 28. März 2017 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das totalrevidierte Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonaies Bürgerrechtsgesetz, kBüG) wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

## **2 Stellungnahme**

### **2.1 Aufenthaltsdauer in den Gemeinden (Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 kBüG)**

Die Aufenthaltsdauer von fünf Jahren in der Gemeinde (Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 kBüG) wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Aufenthaltsdauer willkürlich festgelegt ist und es sich dabei um eine viel zu lange Zeit handelt. Den Einbürgerungswilligen werde es diesbezüglich verunmöglicht, innerhalb des Kantons zu zügeln, da die Frist am neuen Wohnort wieder von vorne beginne. Gemäss Kommissionsminderheit ist dies faktisch eine Verschärfung und für die betroffenen Personen eine zusätzliche Hürde, das Gemeindebürgerrecht zu erlangen. Ein entsprechender Antrag, die Mindestaufenthaltsdauer in den Gemeinden zu reduzieren, wurde in der Kommission abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit vertritt nämlich die Auffassung, dass es hauptsächlich um die Integration geht und eine echte Integration nicht in zwei bzw. in drei Jahren bewerkstelligt werden kann. Die Einbürgerungswilligen sollen sich in ihrer Wohngemeinde eingliedern und auch dort ihren Lebensmittelpunkt finden. Dazu gehört auch, dass die betroffenen Personen die Sitten und die Traditionen ihrer Wohngemeinde kennenlernen. Dies ist vor allem dann möglich, wenn man am Gemeindeleben und folglich auch am Vereinsleben und an kulturellen Anlässen teilnimmt und sich versucht zu integrieren.

Das Argument der willkürlichen Festlegung einer Mindestaufenthaltsdauer entkräftet die Mehrheit der Kommissionsmitglieder damit, dass man bei einer Frist oder einer Zeitdauer

immer auf eine Zahl abstellen muss und man deshalb immer bei einem Durchschnittswert ansetzt. Die Mehrheit der Kommission ist deshalb der Ansicht, die Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren in den Gemeinden nicht herabzusetzen bzw. zu reduzieren.

**Minderheitsantrag:** Eine Minderheit der Kommission fordert mittels Minderheitsantrag eine Änderung von Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 kBÜG:

«2. unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und drei Jahren in der Gemeinde nachweist.»

## 2.2 Deutsche Sprache (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c) und d) kBÜG)

Weiter setzte sich die Kommission eingehend mit der Thematik der Integration bzw. dem Spracherfordernis gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c) kBÜG auseinander. Eine Mehrheit der Kommission befürwortet eine **kompetente Sprachverständigung in deutscher Sprache**.

Sie ist der Meinung, dass die Sprache der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration darstellt. Es ist wichtig, dass die Bewerber und Bewerberinnen die deutsche Sprache gut und kompetent ausüben, damit sie sich auch erfolgreich integrieren können. Die Kommissionsmehrheit spricht sich somit gegen die Vorlage des Regierungsrats und somit gegen eine Verständigung in einer kompetenten **Landessprache** aus. Sie will, dass die Bewerberinnen und Bewerber die deutsche Sprache beherrschen und sich in Wort und Schrift in **kompetenter Weise in deutscher Sprache** verständigen können.

### Änderungsantrag:

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 7:2 Stimmen folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c) und lit. d) kBÜG:

«c) fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in kompetenter Weise in deutscher Sprache zu verständigen.

d) ~~fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in elementarer Weise in deutscher Sprache zu verständigen.~~»

## 2.3 Zuständigkeit über das Gemeindebürgerrecht (Art. 12 kBÜG)

Die Kommission diskutierte zudem über die Zuständigkeit beim Gemeindebürgerrecht. Eine Mehrheit der Kommission ist für eine Stärkung der Gemeindeautonomie. Sie vertritt die Auffassung, dass die Gemeinden selber entscheiden können, wie sie die Zuständigkeit des Gemeindebürgerrechts regeln. Diesbezüglich soll in der Gemeindeordnung festgehalten werden können, dass anstelle der bisher zuständigen Gemeindeversammlung die Einbürgerung durch die Exekutivbehörde wie dem Gemeinderat oder einer Kommission vorzunehmen ist.

### Änderungsantrag:

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 5:3 Stimmen (1 Enthaltung) folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen (Art. 12 Abs. 2 und 3 kBÜG (neu)):

„2 Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung festlegen, dass über das Einbürgerungsgesuch anstelle der Gemeindeversammlung der Gemeinderat oder eine Kommission entscheidet.

3 Wird eine Kommission eingesetzt, sichert diese das Bürgerrecht auch für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zu.“

## 2.4 Zuständigkeit über das Kantonsbürgerrecht (Art. 13 Ziff. 2 kBüG)

Die Kommission setzte sich auch mit der Thematik auseinander, ob zukünftig immer noch der Landrat für die Zusicherungen bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern zuständig sein soll. Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass es sinnvoll wäre, wenn zukünftig nicht mehr der Landrat, sondern der Regierungsrat oder eine Direktion das Kantonsbürgerrecht absegnet. Die Minderheit begründet dieses Anliegen damit, dass der Landrat in diesem Stadium des Verfahrens faktisch gar keinen Spielraum mehr hat, um eine Stellungnahme abzugeben oder ein Veto einzulegen. Ein entsprechender Antrag wurde von der Kommission abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder teilt nämlich die Auffassung des Regierungsrates und folgt dessen Vorlage. Sie ist der Ansicht, dass bei der Beibehaltung der Zuständigkeit des Landrats weiterhin die Justizkommission vorberaten würde. So ist immer noch eine parlamentarische Kommission involviert, welche das Geschäft vorgängig überprüft. Mit der Justizkommission hat man somit eine zusätzliche Legitimation. Ebenfalls hat man so die Kontrolle und kann es in dieser Zuständigkeit mindestens noch anschauen und überprüfen. Auf diese Weise wird es auch in die Fraktionen hinausgetragen. Deshalb ist die Mehrheit der Ansicht, dass die Zuständigkeit beim Landrat zu belassen ist.

**Minderheitsantrag:** Eine Minderheit der Kommission fordert mittels Minderheitsantrag eine Änderung Art. 13 Ziff. 2 kBüG folgendermassen zu formulieren:

«2. der Regierungsrat durch Zusicherung bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie in das Gesuch einbezogene, minderjährige Kinder beziehungsweise der Direktion gemäss Art. 17 Abs. 2.»

## 3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 6:2 Stimmen (1 Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und dem totalrevidierten Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum